# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 118.11.2013

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

#### Registriernummer<sup>2</sup>

Registriernummer beantragt am 16.01.2015

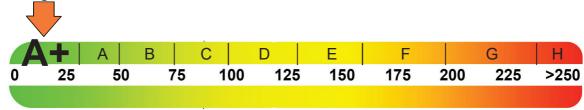
2



CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>3</sup>

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

16,4 kWh/(m<sup>2</sup>·a)





Primärenergiebedarf ("Gesamtenergieeffizienz")

29,6 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Anforderungen gemäß EnEV<sup>4</sup> Primärenergiebedarf

**29,6** kWh/(m²·a) Anforderungswert: 48,9 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

X Verfahren nach DIN V 4108-6

und DIN V 4701-10

verwendetes Verfahren

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'T Ist-Wert: **0,232** W/(m<sup>2</sup>·K)

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Anforderungswert: 0.388 W/(m<sup>2</sup>·K) Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) x eingehalten

■ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2

Für Energiebedarfsberechnungen

## Endenergiebedarf des Gebäudes

Pflichtangabe in Immobilienanzeigen

**16,4** kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Angaben zum EEWärmeG<sup>5</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare -Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Deckungsanteil

Luft-Wasser Wärmepumpe

100 %

% %

## Ersatzmaßnahmen <sup>6</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt

☐ Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

#### Anforderungen nach §7 Nr.2 mit §8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte sind um -- verschärft.

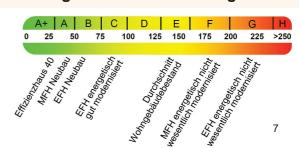
#### Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert: -- kWh/(m<sup>2</sup>a)

Transmissionswärmeverlust H'T

Verschärfter Anforderungswert: -- W/(m<sup>2</sup>K)

## Vergleichswerte Endenergie



### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer als die Wohnfläche des Gebäudes ist.

6) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

<sup>2)</sup> s. Fußnote 2 Auf Seite 1 des Energieausweises 1) s. Fußnote 1 Auf Seite 1 des Energieausweises 4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

<sup>7)</sup> EFH: Einfamilienhäuser, MFH: Mehrfamilienhäuser

<sup>3)</sup> freiwillige Angabe

<sup>5)</sup> nur bei Neubau